

Beschluß des Kleinen Rathes vom 4. Wintermonath 1824, über die Art und Weise, wie die Pfande, die ein Gemeindammann selbst zu geben im Fall ist, in das Pfandbuch eingeschrieben werden sollen.

Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung des durch einen Specialfall veranlaßten, von der Abl. Justiz-Commission hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens d. d. 8. passati, sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß für solche Fälle, wo ein das Pfandbuch führender Gemeindammann selbst Pfande gibt, welche in dasselbe eingetragen werden sollen, eine angemessene Vorsichtsmaaßregel zur Sicherheit für die betreffenden Creditoren aufgestellt werde, und daher verordnet was folgt:

Wenn ein Gemeindammann in den Fall kömmt, bey sich selbst, eine, sey es freywillige, oder durch den Rechtstrieb erlangte Pfandverschreibung vornehmen zu lassen, so soll er davon seinem vorgesetzten Oberamte Anzeige machen, und dieses hierauf einen benachbarten Gemeindammann mit Einschreibung und Ausstellung des Pfandscheines beauftragen; in der Meinung jedoch, daß die Einschreibung in das Pfandbuch desjenigen Gemeindammanns geschehe, welcher selbst Schuldner ist.

Ebenso soll auch die Abschreibung solcher Pfande durch den nähmlichen zugezogenen Beamteten, der sie eingeschrieben hat, vorgenommen werden.

Was hingegen die Erneuerung dergleichen Pfandverschreibungen anbelangt, so soll dabey nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden.

Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesessammlung einzuverleiben und der Obl. Justiz-Commission, so wie auch sämtlichen Oberämtern zuzustellen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Wintermonath 1824, betreffend die bey neuen Wahlen in den Großen Stadtrath von Zürich, und bey Ergänzung der periodisch austretenden Mitglieder desselben erforderliche Anzahl der Stimmen.

Der Kleine Rath hat, nach vernommenem sorgfältigem Bericht der Obl. Commission des Innern vom 27. v. M. über die Wohl derselben unterm 13. Heumonath d. J. zur Vorberathung zugewiesenen Bemerkungen, welche das hiesige Obl. Oberamt seinem Berichte über die letzte Erneuerung